

**Merkblatt für Beamte**  
**zur Vorlage der Erklärung und Abrechnung gemäß § 9 SächsNTVO**  
(Stand: Januar 2015)

Erklärung und Abrechnung sind an die personalverwaltende Stelle, bei Beigeordneten an den Bürgermeister/Landrat und bei anderen kommunalen Wahlbeamten an die Rechtsaufsichtsbehörde zu richten.

### **1. Erklärung gemäß § 9 Satz 1 und 2 SächsNTVO**

Eine Erklärung gemäß § 9 Satz 1 und 2 SächsNTVO ist abzugeben für anzeigepflichtige Nebentätigkeiten. Grundsätzlich sind alle Nebentätigkeiten anzeigepflichtig. Ausnahmen gelten für folgende Nebentätigkeiten (§ 103 SächsBG):

- Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, die der Beamte auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde übernimmt oder fortführt (§ 102 SächsBG). Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst werden in § 2 SächsNTVO definiert,
- Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 SächsBG und
- Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn sie nicht gegen Entgelt oder geldwerte Leistungen wahrgenommen werden.

Zur Abgabe der Erklärung gemäß § 9 Satz 1 und 2 SächsNTVO sind die Spalten 1 bis 5 des Formblattes „Erklärung und Abrechnung über ausgeübte anzeigepflichtige Nebentätigkeiten gemäß § 9 SächsNTVO für das Jahr \_\_\_\_“ auszufüllen. Kommunale Wahlbeamte füllen die Spalte 5 nicht aus.

### **2. Abrechnung gemäß § 9 Satz 3 SächsNTVO**

Die Abrechnung ist nur für Vergütungen (§ 5 SächsNTVO) aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SächsNTVO vorzulegen. Die Vorlagepflicht entfällt

- für Tätigkeiten, die nach § 7 SächsNTVO von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind, oder
- wenn die Vergütung für eine oder mehrere im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeiten insgesamt 10 Prozent der für den Beamten nach § 6 Abs. 3 SächsNTVO geltenden Ablieferungsfreigrenze nicht überschreitet.

Zur Vorlage der Abrechnung gemäß § 9 Satz 3 SächsNTVO sind die Spalten 1 bis 3 und 6 bis 10 des Formblattes auszufüllen.

In Spalte 7 sind übersteigende Tagegelder und Übernachtungskosten einzutragen, falls sie nicht konkret nachgewiesen werden können (§ 5 Abs. 3 SächsNTVO).

In Spalte 9 ist auch anzugeben, wann und an welche Kasse die aufgeführten Beträge abgeführt wurden, soweit erforderlich auf einem Beiblatt.

In Spalte 10 sind die von der Vergütung nach § 6 Abs. 4 SächsNTVO absetzbaren Aufwendungen anzugeben. Absetzbar sind nur solche Aufwendungen, die „nachweislich“ entstanden sind. Daher sind der Abrechnung die Unterlagen zum Nachweis der geltend gemachten Aufwendungen beizufügen. In Spalte 10 sind auch Tagegelder und Übernachtungskosten im Sinne von § 5 Abs. 3 SächsNTVO anzugeben, wenn sie konkret nachgewiesen werden können.

Werden in einem Kalenderjahr Vergütungen für Nebentätigkeiten gewährt, die in einem anderen Kalenderjahr als dem Abrechnungsjahr ausgeübt worden sind, sind diese Vergütungen gesondert aufzuführen.